



# LEADER Info-Blatt

>>> *Handreichung für Projektträger* <<<

**Stand: 02.12.2016**

***(alle Angaben ohne Gewähr!)***

LEADER ist ein Förderansatz der EU, der durch das Land Rheinland-Pfalz im Rahmen des Entwicklungsprogramms **EULLE** (Entwicklungsprogramm Umweltmaßnahmen Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung) umgesetzt wird. LEADER bietet für das Welterbe Oberes Mittelrheintal attraktive Fördermöglichkeiten. Wie immer bei Förderungen sind zahlreiche Punkte im Ablauf des Förderprozesses zu beachten. Im Folgenden sind die aus Sicht der Geschäftsstelle wichtigsten Punkte aufgeführt:

## 1. Verfahren zur Projektauswahl

Die LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal hat im Rahmen der Erstellung der Entwicklungsstrategie für die Zeit von 2014-2020 ein transparentes und faires Projektauswahlverfahren entwickelt. Es gibt feste Termine (2 mal jährlich, Frühjahr und Herbst) zur Einreichung von Projektsteckbriefen. Diese „Förderaufrufe“ werden 4-6 Wochen vor der eigentlichen Einreichungsfrist veröffentlicht. Für Interessierte besteht allerdings jederzeit die Möglichkeit, Steckbriefe einzureichen und Beratung in Anspruch zu nehmen.

Von diesem Verfahren verspricht sich die Lokale Aktionsgruppe eine Bündelung der Ressourcen des Regionalmanagements und der LAG-Ausschüsse sowie eine Qualitätsoffensive hinsichtlich der Projekte durch klare Vergleichsmöglichkeiten und einer entsprechenden Priorisierung.

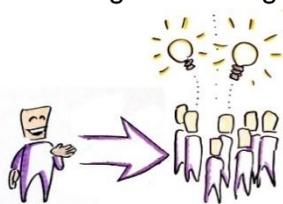
Zentrale Organe für das Verfahren zur Projektauswahl sind das Regionalmanagement als vorgeschaltetes Beratungsorgan, der Projektausschuss als fachliches Bewertungsgremium sowie die Mitgliederversammlung als basisdemokratische Entscheidungsebene.

Nachfolgend werden die Verfahrensschritte zur Projektauswahl beschrieben:

### Phase 1: Akquise

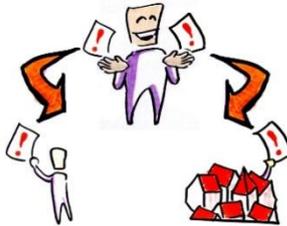
Das Regionalmanagement und die Mitglieder der LAG versuchen durch Öffentlichkeitsarbeit und gezielte Ansprache innovative Projektträger zu gewinnen. Dabei spielt die Vernetzung mit den Aktivitäten des Zweckverbandes Welterbe Oberes Mittelrheintal eine wichtige Rolle. Das Regionalmanagement steht jederzeit zur Beratung zur Verfügung. Wenn Sie eine entsprechende Projektidee haben, sprechen Sie uns an! Grundlage ist, dass Projekte die Umsetzung der lokalen integrierten ländlichen Entwicklungsstrategie (kurz

LILE) unterstützen.



## Phase 2: Beratung

Das Regionalmanagement steht potenziellen Projektträgern bereits in einer frühen Phase der Ideenfindung beratend zur Seite. In der ersten Beratungsphase überprüft das Regionalmanagement bereits informell, ob das geplante Vorhaben den allgemeinen Grundsätzen der LEADER-Förderung entspricht bzw. ob eine Finanzierung des Vorhabens auch ggf. durch andere Programme möglich ist. Gleichmaßen wird das Vorhaben auf die Kohärenz mit der lokalen Entwicklungsstrategie hin überprüft. Die Beratung umfasst dabei eine mögliche Einordnung des Vorhabens in die Ziele, Handlungsfelder und Maßnahmenbereiche der LILE sowie die Erläuterung der formellen Antragsschritte inklusive Nennung der Abgabefristen. Das Regionalmanagement hält dabei bereits Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde/ELER-Verwaltungsbehörde und prüft, inwieweit das Vorhaben von Seiten der Verwaltungs- und Genehmigungsbehörde als förderfähig erachtet wird. Unabhängig von der LEADER-Förderung geht es dem Regionalmanagement darum, dass Sie für ein gutes Projekt die bestmögliche Förderung erhalten.



## Phase 3: Projektskizze



Der Projektträger formuliert nun die Projektskizze als Grundlage für die Bewertung des Projektes durch den Projektausschuss. Diese muss rechtzeitig und vollständig bei der Geschäftsstelle vorgelegt werden. Die Projektskizze soll dabei insbesondere folgende Kernfragen beantworten:

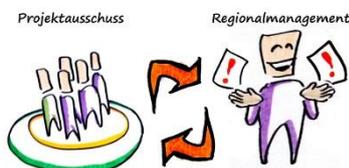
- Welche Inhalte hat das Projekt?
- Welche Ziele sollen damit erreicht werden?
- Welche Kohärenz besteht zur LILE?
- Wie ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis einzuschätzen?
- Entspricht das Vorhaben den strategischen Zielen, Handlungsfeldern & Maßnahmenbereichen der LILE und hat es einen Mehrwert für die Region?

Mit dem Projektsteckbrief sind zwingend u.a. folgende Unterlagen einzureichen:

- Finanzierungsbestätigung der Bank oder kommunalaufsichtliche Stellungnahme
- Kostenplan
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit bzw. Angemessenheit
- Ggf. Stellungnahme entsprechender Fachstellen
- Bestätigung des Finanzamtes zur Vorsteuerabzugsberechtigung

## Phase 4: Vorbewertung–Beratung

Nach Ausformulierung kann der Projektträger vor formeller Einreichung der Projektskizze eine informelle Vorbewertung durch das Regionalmanagement anfragen.

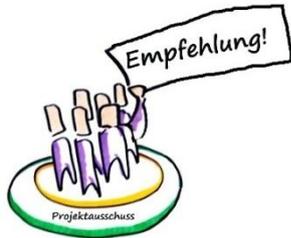


Ziel ist dabei die Überprüfung, ob die Projektskizze in der vorliegenden Form ausreichend für eine formelle Bewertung

durch den Projektausschuss ist oder ob der Antragssteller ggf. weitere Unterlagen beifügen muss.

### Phase 5: Formelle Einreichung der Projektskizze

Zu den jeweiligen Stichtagen hat der Projektträger eine endgültige Projektskizze beim Regionalmanagement formell einzureichen. Die Abgabefristen werden öffentlich bekannt gemacht (Presse/Internet).



Das Regionalmanagement beruft den Projektausschuss ein und übergibt deren Mitgliedern die eingereichten Projektskizzen.

Das Regionalmanagement steht den Ausschussmitgliedern beratend zur Seite und kann durch den engen Kontakt und die vorgeschaltete Abstimmung mit dem Vorhabenträger etwaige Detailfragen erläutern. Die Ausschussmitglieder bewerten die eingereichten Projektskizzen anhand der Projektkriterien (siehe Homepage der LAG). Aus den Bewertungsergebnissen der einzelnen Ausschussmitglieder ergibt sich eine Punktzahl. Dieser Wert dient als Orientierung für eine grundsätzliche Förderfähigkeit sowie den Fördersatz. Gleichzeitig bestimmt die erreichte Punktzahl die Priorisierung der Projekte untereinander. Da nur zu den genannten Stichtagen Projektskizzen eingereicht und bewertet werden können und zudem ein Mittelvolumen pro Aufruf bereit gestellt ist, ergibt sich daraus die Umsetzungsreihenfolge der Maßnahmen.

Im Falle der Einstufung eines Projektes durch den Projektausschuss als „nicht-förderfähig“ ist diese Empfehlung gleichermaßen der LAG mitzuteilen. Die Gründe hierfür sind durch den Ausschuss in der LAG-Sitzung darzulegen.

### Phase 6: Beschluss der LAG



Die Empfehlung des Projektausschusses wird der Lokalen Aktionsgruppe durch das Regionalmanagement in der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Die Mitgliederversammlung findet möglichst zeitnah nach Ablauf der Einreichungsfrist statt. Die stimmberechtigten Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe beraten und entscheiden durch mehrheitliche Abstimmung über die Annahme oder ggf. Anpassung der Empfehlung des

Projektausschusses. Die LAG muss im Falle einer negativen Empfehlung des Projektausschusses gleichermaßen über die Einstufung eines Projektes als "förderfähig" oder „nicht-förderfähig“ beschließen.

Der Beschluss der LAG ist bindend. Dies gilt im Besonderen für die Höhe des beschlossenen Fördersatzes. Der Projektträger hat jedoch die Möglichkeit, die Projektskizze zurückzuziehen, nachzuarbeiten und zum nächsten Stichtag erneut einzureichen. Ggf. können eine Nachbesserung oder Umstrukturierung des Projektes in einer erneuten Bewertung eine höhere Punktzahl und damit einen höheren Fördersatz ergeben. Im Falle der Einstufung eines Projektes als nicht-förderfähig sind dem Vorhabenträger schriftlich die Gründe für die Ablehnung darzulegen. Der Vorhabenträger hat die Möglichkeit, sein Vorhaben nach Anpassung der Projektskizze zum nächstmöglichen Stichtag erneut einzureichen.

Grundsätzlich orientiert sich die Priorisierung der Vorhaben nach der durch den Projektausschuss ermittelten Punktzahl. Je höher die erreichte Punktzahl, desto prioritärer das Vorhaben.

## Phase 7: Formelle Antragsstellung

Nach Anerkennung der Förderfähigkeit durch LAG Beschluss hat der Vorhabenträger 6 Monate Zeit, um den formellen Antrag entsprechend den Vorgaben der Bewilligungsbehörde ADD zu formulieren. Dem Antrag sind ggf. noch weitere Unterlagen beizufügen, z.B.: Kostenermittlungen, Finanzierungsbestätigung, Indikatorenblätter, Stellungnahmen, Genehmigungen, Planunterlagen, Eigentumsnachweise. Der Antrag ist über die Geschäftsstelle an die ADD zu richten. Erst wenn der Antrag vollständig bei der Geschäftsstelle vorliegt wird er an die ADD weitergeleitet.



In dieser Phase steht das Regionalmanagement dem Antragsteller weiterhin beratend zur Seite.

## Phase 8: Durchführung und Abrechnung des Projekts

Das Projekt kann starten, sobald der Projektträger von der ADD einen Bewilligungsbescheid bzw. die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns vorliegen hat. Der Projektträger darf auch erst nach Erhalt dieses Bescheides Aufträge vergeben. Ausnahme sind Planungsaufträge (Leistungsphasen nach HOAI 1-6), z.B. für die Ermittlung von Kosten für ein Projekt. Das Projekt muss 6 Monate nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden.

### Umsetzung - Abrechnung



Bei Veränderungen (z.B. unvorhergesehene Kostenerhöhung) ist umgehend die Geschäftsstelle der LAG sowie die Bewilligungsbehörde zu unterrichten. Nach Abschluss des Projektes und/oder einzelner Projektphasen übermittelt der Projektträger der ADD alle notwendigen Unterlagen (Rechnungsblatt, Originalbelege, Verwendungsnachweise). Fällt das Projekt günstiger aus als geplant, reduziert sich die Förderung anteilig. Fällt das Projekt teurer aus und wurde kein Aufstockungsantrag gestellt, zahlt das Land nur den bewilligten Fördermittelhöchstbetrag aus.

Der Projektträger weist der LAG zudem die Veröffentlichung von mindestens zwei Pressemeldungen (zu Beginn und nach Abschluss des Projektes) nach.

## 2. Fördersätze

Bei der LEADER-Förderung handelt es sich um eine (Teil-)Erstattung für tatsächlich angefallene Ausgaben für Projekte, für die die ADD dem Projektträger zuvor auf dessen Antrag hin Zuschussmittel in festgesetzter Höhe per Zuwendungsbescheid bewilligt hat.

Die Höhe der Zuwendungen errechnet sich auf Basis der erreichten Punktzahl im Rahmen der Bewertungskriterien und liegt damit in Verantwortung der LAG. Die LAG unterscheidet hierbei in 4 Förderstufen, in Abhängigkeit der erreichten Punktezahl bei den Projektbewertungskriterien (siehe Homepage) sowie je nach Charakter des Vorhabenträgers (privat, öffentlich, gemeinnützig, LAG-eigen).

Private Vorhabenträger erhalten grundsätzlich geringere Fördersätze. Dadurch soll eine unzulässige Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen vermieden werden. Qualifizierungsmaßnahmen werden unabhängig vom Projektträger (öffentlich, privat, gemeinnützig, LAG) entsprechend den Vorgaben des EULLE gefördert (Siehe M 19.2 EULLE).

Förderung	Punkte
Keine Förderung	Unter 14
Standard	14-24
StandardPlus	25-33
Premium	34-44
PremiumPlus*	Ab 45*

\*Eine Einstufung in eine PremiumPlus-Förderung kann, wenn entsprechend durch den Projektausschuss ermittelt, der LAG-Mitgliederversammlung als Beschlussvorschlag vorgelegt werden. Die PremiumPlus-Förderung bedarf jedoch zwingend der Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde. Sollte diese der empfohlenen PremiumPlus-Förderung nicht zustimmen, ergibt sich automatisch eine Förderung im Premium-Bereich.

	Private	Öffentliche	Gemeinnützige	LAG-eigene
Standard	30 %	50 %	45 %	75 %
StandardPlus	35 %	60 %	50 %	75 %
Premium	45 %	70 %	50 %	75 %
PremiumPlus*	50 %	100 %	90 %	100 %

Die Mindestgröße förderfähiger Vorhaben beträgt 2.000 Euro an öffentlichen Zuwendungen. Maximal können pro Vorhaben 250.000 Euro ELER-Mittel gewährt werden. Ggfs. können projektunabhängige lokale Mittel ergänzend zum Einsatz kommen. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist nur mit Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde möglich.

Die Höhe der Zuwendung darf weder die in der Projektskizze veranschlagten Kosten noch die tatsächlich aufgewendeten Kosten des Projektträgers überschreiten. Die förderfähigen Kosten entsprechen den allgemeinen Grundsätzen des EULLE (8.1, 8.2.) ferner gelten die Förderbedingungen gemäß EULLE M 19.2.

### 3. Anforderungen an Projekte

Projekte müssen eine Mindestqualität aufweisen. Wichtig ist, dass das Projekt einen Innovationsgehalt und einen Mehrwert für die Region des Welterbe Oberes Mittelrheintal hat. Jedes Projekt muss darüber hinaus mindestens einem der vier Handlungsfelder zugeordnet werden können:

#### Handlungsfeld 1:

##### „Lebenswerte Siedlungsstrukturen am Mittelrhein“

- 1.1. Stärkung der Baukultur, Erhaltung und Inwertsetzung der Ortsbilder, Ortskerne und prägender historischer Bausubstanz
- 1.2. Attraktivierung der ländlichen Siedlungsstrukturen als Wohn-, Arbeits- und Freizeitstandort

- 1.3. Nachhaltige Flächenentwicklung/Nachhaltige Gebietsentwicklung
- 1.4. Sicherung der Grundversorgung, Ausbau der öffentlichen und privaten Daseinsvorsorge
- 1.5. Entwicklung nachhaltiger Mobilitätsmodelle

## Handlungsfeld 2:

### „Zukunftsfähige Tourismus- & Wirtschaftsstrukturen“

- 2.1. Qualitätssteigerung im gesamten Tourismussektor
- 2.2. Ausbau, Schaffung und Vernetzung touristischer Magnetprojekte
- 2.3. Anpassung der Tourismus- und Wirtschaftsstrukturen an veränderte Rahmenbedingungen
- 2.4. Erschließung neuer Märkte und Zielgruppen
- 2.5. Schaffung und Ausbau regionaler Wirtschaftskreisläufe
- 2.6. Sicherung und Entwicklung von Beschäftigung und Arbeitsplätzen im ländlichen Raum
- 2.7. Qualifizierung, (Weiter-)Bildung und Zertifizierung

## Handlungsfeld 3:

### „Erhalt und nachhaltige Entwicklung der Kulturlandschaft Oberes Mittelrheintal“

- 3.1. Sicherung und Inwertsetzung der historisch gewachsenen kulturlandschaftlichen Besonderheiten
- 3.1. Anpassung der Strukturen von Land-/Forstwirtschaft, Wein- und Obstbau an veränderte Rahmenbedingungen
- 3.2. Auf- und Ausbau von Kooperationsmodellen in Land-/Forstwirtschaft, Wein-/Obstbau
- 3.3. Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten und Direktvermarktung in Land-/Forstwirtschaft, Wein-/Obstbau
- 3.4. Bewahrung & Inwertsetzung der Landschaftsästhetik
- 3.5. Vereinbarkeit von Naturschutz, bewirtschafteter Landnutzung und Tourismus
- 3.6. Welterbeverträgliche Gestaltung der Energiewende

## Handlungsfeld 4:

### „Wir sind Welterbe! Gesellschaft und Gemeinschaft im UNESCO-Welterbegebiet“

- 4.1. Stärkung von Ehrenamt und bürgerschaftlichem Engagement
- 4.2. Ausbau der Bürgerbeteiligung in Planungs- und Entscheidungsprozessen
- 4.3. Integration sozial benachteiligter Gruppen, Antidiskriminierung
- 4.4. Generationsübergreifende Kooperationsmodelle, Solidarstrukturen und Wissenstransfer
- 4.5. Interregionaler, überregionaler und transnationaler Austausch & Kooperationen
- 4.6. LEADER-Regionalmanagement

## 4. Förderbedingungen und förderfähige Maßnahmen

LEADER ist ein Förderprogramm, das sowohl privaten als auch öffentlichen Vorhabenträgern attraktive Fördersätze bietet. Es unterscheidet sich nicht nur in der Förderhöhe von anderen Förderprogrammen, sondern auch in der Anforderung an die Qualität der förderbaren Vorhaben. Projekte werden einer standardisierten Bewertung durch die LAG unterzogen und müssen dabei eine Mindestpunktzahl erreichen, um eine LEADER-Förderung erhalten zu können. Die Projektauswahl und -bewertung erfolgt nach einem einheitlichen und transparenten Verfahren, das unter Punkt 1 beschrieben ist.

Unterstützt werden von der LAG ausgewählte Vorhaben, die im Einklang mit den Zielen und Handlungsfeldern der vorliegenden LILE stehen. Durch die Ausrichtung der LILE an den allgemeinen Regeln der VO (EU) Nr. 1305/2013, der VO (EU) Nr. 1303/2013 und dem EPLR EULLE werden deren Ziele indirekt mit beachtet und umgesetzt.

Das Vorhaben muss im Aktionsgebiet der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal realisiert werden. Ausnahmen sind mit Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde in begründeten Fällen zulässig, wenn die LAG in ihrer Begründung darlegen kann, dass das betreffende Projekt dem LAG-Gebiet dient. Weitere Voraussetzung ist eine Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers, dass die Kooperation/das Vorhaben den Zielen des ELER und des EPLR EULLE entspricht.

Zu den förderfähigen Vorhaben zählen insbesondere

- kleine investive Maßnahmen,
- die Erstellung von innovativen Konzepten und Studien,
- Fortbildungsveranstaltungen, Schulungen, Qualifizierungen und Weiterbildungen,

Förderfähige Kosten für investive Vorhaben sind:

- Errichtung, Erwerb, einschließlich Leasing oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
- Kauf oder Leasingkauf neuer Maschinen und Anlagen,

- Allgemeine Kosten etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen und Beratung sowie für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, einschließlich Durchführbarkeitsstudien,
- Immaterielle Investitionen, d.h. Erwerb oder Entwicklung von Computersoftware und Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights, Marken,
- Sonstige Vorhaben u.a.:
  - Betriebs-, Personal-, Schulungskosten
  - Kosten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit
  - Finanz- und Netzwerkkosten
  - Studien, sofern sie mit einem bestimmten Vorhaben im Rahmen der LILE und dessen Zielen verbunden sind.
- Durchführung kleinerer Modellprojekte.

Die Mehrwertsteuer ist förderfähig, sofern diese für den Projektträger nicht rückerstattungsfähig ist. Dies ist durch eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamts schriftlich nachzuweisen.

Nicht förderfähig sind

- Pflichtaufgaben öffentlicher Stelle, insbesondere der Gebietskörperschaften,
- Abschreibungen, soweit diese nicht in den indirekten Kosten nach Art. 68 Abs. 1 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 enthalten sind,
- Projektbezogene Personalkosten für länger als fünf Jahre.
- Modernisierung und Renovierungsmaßnahmen
- Ersatzinvestitionen

Für gebietsübergreifende und transnationale Vorhaben kann auf Beschluss der LAG nach den Vorgaben des Entwicklungsprogramms EULLE beantragt werden, für gemeinsame Projekte die für die federführende LAG geltenden Förderbedingungen anzuwenden.

Mit dem Erhalt der Förderung sind Zweckbindungsfristen verbunden. Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt bei **investiven Projekten** in der Regel 12 Jahre ab Vorlage des Verwendungsnachweises bei der ADD. D.h., dass der Projektträger das geförderte Projekt noch 12 Jahre nach seinem fördertechnischen Abschluss dem Förderzweck entsprechend nutzen muss. Andernfalls droht dem Projektträger die Rückzahlung der Fördermittel.

Bei **nicht-investiven** Projekten kann die Zweckbindungsfrist auch weniger als 12 Jahre betragen.

## 5. Allgemeine Hinweise

Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Projektträger haben sich an Auflagen wie z.B. die Publizitätsvorschriften der EU zu halten und sind zur Mitarbeit an der Evaluation der LAG verpflichtet. Mit den geplanten Vorhaben darf nicht vor einer Bewilligung des Projektantrags (bzw. eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns) begonnen werden.

Die LAG kann auch auf die außerhalb des LEADER-Ansatzes im EPLR EULLE programmierten Maßnahmen und andere Fonds zurückgreifen. Vorhabenträger können daher auch Projektideen an die Geschäftsstelle herantragen, die nicht den oben genannten Kriterien entsprechen. Die Geschäftsstelle wird dann gemeinsam mit dem Vorhabenträger nach einer

geeigneten Förderung suchen und/oder Möglichkeiten der Anpassung ausloten, die eine LEADER-Förderung ermöglichen.

Die außerhalb des LEADER-Programms geförderten Vorhaben müssen die Voraussetzungen des jeweiligen Förderfonds erfüllen. Die Abwicklung dieser Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungs- und Kontrollsysteme des jeweiligen Förderfonds.

Eigenleistungen können unter gewissen Voraussetzungen als förderfähige Kosten anerkannt werden. Details sind im Kap. 8.1 bzw. 8.2 des EULLE geregelt. Demnach gelten folgende Bedingungen:

- Eigenleistungen können unbezahlte freiwillige Arbeiten und/oder Sachleistungen einschließlich Sachspenden umfassen.
- Eine Anerkennung von Eigenleistungen ist nur bei dafür geeigneten investiven Projekten von Körperschaften/Stiftungen des öffentlichen Rechts, Vereinen, gemeinnützigen und öffentlichen Einrichtungen möglich.
- Bei der Antragstellung ist der Wert der geplanten Eigenleistung bei Fremdvergabe (laut Ermittlung durch eine geeignete, fachlich qualifizierte Stelle) anzugeben.
- Bei Vorlage des Zahlungsantrags muss der Begünstigte eine Bestätigung dafür vorlegen, dass die in Eigenleistung geplanten Gewerke entsprechend erstellt wurden. Diese Bestätigung muss von einer fachlich qualifizierten Stelle (bei investiven Vorhaben z.B. Architekt) bestätigt sein.

In Kap. 8.1 des EULLE ist die **freiwillige Arbeit** wie folgt beschrieben:

Sofern in der Maßnahmenbeschreibung unter Kapitel 8.2 nicht anders geregelt, können Eigenleistungen bis höchstens 80 % einer vergleichbaren, unternehmerischen, in Rechnung gestellten Leistung (ohne MwSt., ohne Rabatte oder Skonti) anerkannt werden. Für die geleistete freiwillige Arbeit ist ein detaillierter Stundennachweis vorzulegen. Die förderfähige Stundenzahl muss entweder auf Basis von Richtwerten (z.B. Dorferneuerung) anhand von Vergleichsangeboten oder aus leistungsidentischen Tätigkeiten abgeleitet werden. Der Stundenlohn wird grundsätzlich auf Basis des Nettolohns eines einfachen Arbeiters/Angestellten abzüglich 20 % festgelegt, da Nebenkosten i.d.R. nicht anfallen und Anreize für Schwarzarbeit vermieden werden sollten.

Die **Personalkosten** vom Projektträger nachweislich entlohnter Mitarbeiter/innen sind unter folgenden Bedingungen und Beachtung der für die jeweilige Maßnahme geltenden Staatsbeihilferegelungen förderfähig:

- Die Personalkosten müssen unmittelbar das geförderte Projekt und die für die jeweilige Maßnahme definierten Fördertatbestände betreffen. Laufende Betriebsausgaben sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- Die Personalkosten müssen auf nachgewiesenen Aussagen basieren, die in der Buchführung und/oder Kostenrechnung nachvollziehbar sind. Insbesondere sind Namen der Person, Gehaltsstufe, Aufgabengebiet, Angaben zum Anteil der Arbeitszeit bzw. der Anzahl der Stunden der jeweiligen Person für das geförderte Projekt nachzuweisen.
- Bei Investitionen ist die Förderung von Personalkosten auf die reine Investitionsphase (ohne laufende Betriebsausgaben) beschränkt. Die förderfähige Höchststundenzahl muss entweder auf Basis von Richtwerten (z.B. Dorferneuerung) anhand von Vergleichsangeboten oder aus leistungsidentischen Tätigkeiten abgeleitet werden.
- Indirekte Kosten können als Pauschalsatz von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten anerkannt werden.

Im Zweifelsfall gelten die Vorgaben des EULLE.

## 6. Auftragsvergabe

**Öffentliche Projektträger** müssen für alle Beauftragungen Dritter öffentliche Vergaben durchführen (je nach Leistungsart gemäß BOB/A oder VOL/A oder VOF). Dabei sind für öffentliche Projektträger (auch bei mehrheitlich öffentlich gehaltenen GmbH oder e.V.) je nach Leistungsart folgende Schwellenwerte festgesetzt:

Leistungsarten: Vergabearten:	VOB/A gilt für Bauleistungen (gilt nicht für HOAI- Leistungen)	VOL/A gilt für Lieferungen, Dienstleis- tungen und beschreib- bare freibe- rufliche Leis- tungen	VOF/A gilt für <u>nicht</u> be- schreibbare freiberuf- liche Leis- tungen	SektVO gilt für Leis- tungen im ÖPNV-, Energie-, Trinkwasser- sektor
Direktkauf (keine Einholung von Angeboten erforderlich)	bis 500 € netto	bis 500 € netto	bis 500 € netto	bis 500 € netto
freihändige Vergabe (kein Direktkauf, nur formfrei, 3 bis 5 Vergleichsangebote erforderlich!)	ab 501 € bis 10.000 € netto	ab 501 € bis 20.000 € netto	ab 501 € bis 20.000 € netto	ab 501 € bis 20.000 € netto
beschränkte Ausschreibung (mit / ohne Teilnahmewett- bewerb)	ab 10.001 € bis ... • 50.000 € netto für Aus- baugewerke (ohne Ener- gie- & Gebäudetechnik), Landschaftsbau, Stra- ßenausstattung • 150.000 € für Tiefbau, Verkehrswegebau und Ingenieurbau • 100.000 € für alle übr- igen Gewerke	ab 20.001 € bis 40.000 € netto	ab 20.001 € bis 40.000 € netto	ab 20.001 € bis 40.000 € netto
öffentliche Ausschreibung im nationalen Verfahren	Je nach Gewerk ab 50.001 € / 150.001 € / 100.001 € bis 5.225.000 € netto	ab 40.001 € bis 209.000 € netto	ab 40.001 € bis 207.000 € netto	ab 40.001 € bis 418.000 € netto
EU-weite Ausschreibung	> 5.225.001 € netto	> 209.001 € netto	> 207.001 € netto	> 418.001 € netto

**Tabelle 1:** Abdruck mit freundlicher Genehmigung der LAG Moselfranken 2016

Ebenfalls zu beachten ist die VV „**Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung**“

**Private Projektträger** haben mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen. Übersteigt die Zuwendung 100.000€ müssen sich auch private Projektträger an das Vergaberecht der öffentlichen Zuwendungsempfänger halten.

Der Projektträger hat die Entscheidung, warum er wen wann womit und wie beauftragt hat in einem Vergabevermerk zu dokumentieren. Dieser Vermerk ist der ADD mit Einreichung des Mittelabrufes vorzulegen.

Für alle Projektträger ebenfalls wichtig ist ab einem Auftragswert von 20.000€ die Beachtung des **Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariffreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben.**